



SOS
KINDERDORF



GESTÄRKT
DURCH DIE
OBSORGE

EIN LEITFADEN

Für Sozial- und
FamilienpädagogInnen,
Pflege- und Kinderdorfeltern
und alle Interessierten.

2. Auflage, 2018

Grundlage für diese Auflage ist der im Herbst 2007 herausgegebene „Leitfaden für die Jugendwohlfahrt, Gestärkt durch die Obsorge“ von SOS-Kinderdorf, Pro Juventute, Rettet das Kind, in Zusammenarbeit mit Univ.Ass Dr. Wojciech Jaksch-Ratajczak, Universität Wien.

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

SOS-Kinderdorf, Abteilung Advocacy Kinder- und Jugendrechte
Vivenotgasse 3
1120 Wien
advocacy@sos-kinderdorf.at

MMag.a Katrin Grabner
Mag. Lorenz Paumgarten
Mag.a Claudia Grasl, MA

Mit bestem Dank für die externe Unterstützung durch Frau Mag.a Nina Jessenko, BA.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann von SOS-Kinderdorf keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhaltes übernommen werden. Eine Haftung wird daher ausgeschlossen.

Gestärkt durch die Obsorge können Sie auf www.sos-kinderdorf.at/kinderrechte auch elektronisch abrufen.

Stand März 2018

Vorwort

Familien und familiäre Systeme werden bunter und vielseitiger. Bis Kinder in Österreich die Volljährigkeit erreichen, brauchen sie, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus, obsorgeberechtigte Personen, die sie und ihre Rechte schützen. Das sind zumeist die Eltern, die Obsorge kann aber auch aus gewissen Gründen anderen Personen oder Institutionen zukommen bzw. übertragen werden.

ERKLÄRUNGEN ZUM TEXT

- Beispiele aus der Rechtsprechung und Praxis sind in einem blauen Rahmen gekennzeichnet
- Der Inhalt dieses Folders ist gleichermaßen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu verstehen, besondere Bestimmungen sind durch dieses Symbol gekennzeichnet:

UMF

Obsorge im Überblick



1 WAS IST OBSORGE?
Seite 5

2 WER IST TRÄGER VON
OBSORGEPFLICHTEN
UND –RECHTEN?
Seite 8

3 WIE WIRD DIE OBSORGE
ÜBERTRAGEN, ENTZOGEN
ODER EINGESCHRÄNKT?
Seite 13

4 WELCHE RECHTE
HABEN NICHT-
OBSORGEBERECHTIGTE
PERSONEN?
Seite 19

5 WIE IST DIE OBSORGE
AUSZUÜBEN?
Seite 21

6 WELCHE RECHTE BZW.
PFLICHTEN HABEN
MINDERJÄHRIGE
UND DEREN
OBSORGEBERECHTIGTE?
Seite 25

7 WANN ENDET DIE OBSORGE?
Seite 32

8 ABKÜRZUNGS- UND
QUELLENVERZEICHNIS
Seite 33

Was ist Obsorge?

1.

ALS OBSORGE (§§ 158 FF ABGB) VERSTEHT MAN DIE GESAMTEN RECHTE UND PFLICHTEN DIE ZWISCHEN MINDERJÄHRIGEN KINDERN UND DEREN ELTERN BZW. DEN OBSORGEBERECHTIGTEN BESTEHEN.

Dabei ist das Kindeswohl das leitende Prinzip in allen Entscheidungen und Handlungen, die das Kind betreffen (§138 ABGB). Die gesetzliche Bestimmung zum Kindeswohl ist keine abschließende Definition, sie enthält vielmehr eine Reihe von Parametern, die zum Kindeswohl beachtet werden müssen, u.a. angemessene Versorgung, Wahrung der Rechte und Interessen des Kindes, Vermeidung von Gefahr für das Kind.



DIE OBSORGE UMFASST FOLGENDE BEREICHE:

KINDESWOHL ALS LEITENDES PRINZIP

| PFLEGE & ERZIEHUNG | VERMÖGENS-VERWALTUNG | GESETZLICHE VERTRETUNG |
|--|--|---|
| <p>Zur Pflege zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrung des körperlichen Wohls und der Gesundheit des Kindes • Aufsichtspflicht <p>Zur Erziehung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung für die (Aus-) Bildung des Kindes • Förderung der Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen sowie die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte des Kindes | <p>Obsorgeträger trifft bei der Vermögensverwaltung die Verpflichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermögen des Kindes in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren (Als Vermögen sind größere Summen oder das Erben einer Wohnung zu sehen, nicht aber das reguläre Einkommen als Lehrling) • den Unterhaltsanspruch des Kindes zu erwirken | <p>Gesetzliche Vertretung heißt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rechtserhebliche Erklärungen (Zustimmung, Einwilligung, Einspruch...) • gegenüber Dritten für das Kind abgeben • Handlungen des gesetzlichen Vertreters im Namen der Minderjährigen tätigen, oder • Zustimmung zu Handlungen geben, die die Minderjährigen selbst tätigen <p>Erst durch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters können zunächst schwebend unwirksame Rechtsgeschäfte von Minderjährigen wirksam werden. (Siehe auch Kapitel 6)</p> |

- Die Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen grundsätzlich auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen. Jene Personen, die mit der Pflege und Erziehung betraut sind, werden als Erziehungsberechtigte angesehen (§ 181 Abs. 4 ABGB).
- Die **gesetzliche Vertretung** außerhalb dieser Bereiche umfasst unter anderem die Änderung des Namens, die Religionszugehörigkeit oder die Vertretung in zivilrechtlichen (§ 169 ABGB) oder asylrechtlichen Verfahren.
- Das **Innenverhältnis** der Obsorge umfasst die tatsächliche Betreuung und Versorgung sowie den Umgang mit dem Vermögen des Kindes. Im **Außenverhältnis** finden alle (gesetzlichen) Vertretungshandlungen bzw. die Fürsorgehandlungen für das Kind und seine Rechte statt.
- **Unterhalt:** Eltern müssen entsprechend ihrer Lebensverhältnisse für die Bedürfnisse des Kindes (abhängig von Alter, Anlagen, Fähigkeiten etc.) anteilig aufkommen. Lebt ein Elternteil getrennt und kann somit nicht unmittelbar für die Deckung des täglichen Bedarfs (Naturalunterhalt) aufkommen, so muss er einen monatlichen Geldunterhalt (Alimente) leisten. Kann die unterhaltspflichtige Person keinen angemessenen Beitrag leisten, so kann ein Unterhaltsvorschuss vom Staat beantragt werden (§ 1 UVG).
- Je nach Alter und Reife des Kindes gestalten sich die einzelnen Bereiche unterschiedlich. Das bedeutet die Rechte und Pflichten müssen entsprechend angepasst und angewandt werden.

Wer ist Träger von Obsorgepflichten und -rechten?

2.



In **erster Linie** haben Eltern die Pflicht, die im Rahmen der Obsorge gemeinte Vertretung von Minderjährigen zu besorgen.

Andere Personen können von den Eltern in gewissen Bereichen zu Vertretungshandlungen bevollmächtigt werden. In anderen Fällen kann den Eltern die Obsorge oder Teile davon durch Beschluss des PflEGschaftsgerichtes (= örtlich zuständiges Bezirksgericht) entzogen und einer anderen geeigneten Person/Institution übertragen werden (siehe dazu Kapitel 3).

Im ABGB findet sich eine **Rangordnung** der zur Obsorge berufenen Personen (§§ 177 ff ABGB):

1. a) **Eltern**¹ (die nicht verheiratete Mutter),
b) Großeltern oder **Pflegeeltern**;
2. andere geeignete Personen, die zur Übernahme der Obsorge bereit sind, mittels Gerichtsbeschluss, wenn aus der ersten Gruppe keine geeignete Person zur Verfügung steht (primär Verwandte, sekundär andere nahestehende Personen oder schließlich sonst geeignete Personen);
3. **an letzter Stelle** kann dem Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) die Obsorge vom Gericht übertragen werden.

UMF Dies kommt besonders häufig bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zur Anwendung. Da bei diesen die Obsorge in der Regel ungeklärt ist, braucht es dafür eine gerichtliche Entscheidung, der KJHT hat diese zu beantragen.

¹ Gemäß § 144 ABGB ist der Vater des Kindes jener, der mit der Kindesmutter verheiratet ist oder die Vaterschaft anerkennt oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird. Ein Recht zur Feststellungsklage des Vaters kommt dem Kind bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zu. Gem. § 177 Abs. 2 ABGB können die Eltern zusammen vor einem Standesbeamten bestimmen, gemeinsam mit der Obsorge betraut zu sein.

WENN EIN ODER BEIDE ELTERNTEILE AUSFALLEN?

Wenn ein Elternteil an der Ausübung der Obsorge verhindert ist, kommt dem anderen die Obsorge alleine zu. Sollten beide verhindert sein, so hat das PflEGSCHAFTSGERICHT zu entscheiden, ob und welchem Großelternpaar (Großelternanteil) oder Pflegeelternpaar (Pflegeelternanteil) die Obsorge zukommt (§ 178 ABGB).

Aus gewissen Gründen (z.B. minderjährige oder besachwaltete Eltern, Kindeswohlgefährdung), kann die Obsorge den Eltern entzogen und einer verwandten oder sonst geeigneten Person aus dem Umfeld des Kindes übertragen werden. Der KJHT ist nur zu berufen, wenn sich solche Personen nicht finden lassen. Dies entspricht der gesetzlichen Rangfolge und dem familienerhaltenden Ansatz.

WENN DIE ELTERN SICH TRENNEN?

Nach einer **Scheidung** oder dauerhaften Trennung der Eltern bleibt grundsätzlich die Obsorge beider Eltern aufrecht, wobei meist ein Domizilelternteil bestimmt wird, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhalten wird (§ 179 ABGB).

Es kann auch die Obsorge bei nur einem Elternteil liegen oder auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt werden. Besuchsregelungen können bestenfalls eigenständig oder mit Hilfe des Gerichtes vereinbart werden. Jegliche Vereinbarung muss dem Wohl des Kindes entsprechen. Können sich die Eltern nicht einigen, so entscheidet das Gericht über die Obsorge (§ 180 ABGB).

WIE IST DIE OBSORGE BEI UNEHELICHEN KINDERN GEREGLT?

In erster Linie hat in diesem Fall die Kindesmutter die alleinige Obsorge. Mutter und Vater können persönlich vor dem Standesamt die gemeinsame Obsorge erklären oder beim PflEGSCHAFTSGERICHT eine Vereinbarung dazu treffen. (§ 177 Abs 2 ABGB).

WAS IST MITWIRKUNGSPFLICHT AN DER OBSORGE?

Um Patchworkfamilien zu stärken, ist jede volljährige Person, die im **gleichen Haushalt** mit dem Elternteil und minderjährigen Kind lebt, zur **Mitwirkung an der Obsorge** verpflichtet. Voraussetzungen sind, dass die Person nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt lebt und in einem familiären Verhältnis zu dem Elternteil steht. Das betrifft meist Stiefeltern, PartnerInnen der

Elternteile und volljährige Verwandte. Diese können im Alltag den Elternteil in Obsorgeangelegenheiten vertreten und haben alles Zumutbare zum Schutz des Kindeswohls beizutragen (§ 139 Abs 2 ABGB).

Zudem besteht für EhegattInnen von obsorgepflichtigen Elternteilen eine **Beistandspflicht** (§ 90 Abs 3 ABGB). Das bedeutet der/die EhepartnerIn muss den Elternteil in seiner Obsorgeverpflichtung bestmöglich unterstützen bzw. diesen wenn erforderlich vertreten. Insbesondere ist damit die Hilfe bei Pflege und Erziehung im Alltag gemeint.

WELCHE OBSORGERECHTE HABEN PFLEGELTERN?

Pflegeltern übernehmen durch Ermächtigung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder mittels gerichtlicher Verfügung die **Pflege und Erziehung** eines Kindes ganz oder teilweise (§ 184 ABGB). Im Rahmen der Pflege und Erziehung können die Pflegeltern das Kind vertreten und Anträge stellen. Pflegeltern können auch einen Antrag auf **Übertragung der gesamten Obsorge** stellen, wenn das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist und es dem Kindeswohl entspricht. Bestenfalls erfolgt es mit Zustimmung der ursprünglich Obsorgeberechtigten, gegebenenfalls kann dies auch gegen deren Willen erfolgen (§ 185 ABGB). Wird diese Zustimmung verweigert, darf die Obsorgeübertragung nur erfolgen, wenn sonst eine Gefährdung des Kindeswohls bestünde.

WANN WIRD DER KJHT MIT DER OBSORGE BETRAUT?

Wenn Eltern die Obsorge nicht tragen können und es sonst keine geeignete Person gibt, die die Obsorge für ein minderjähriges Kind übernehmen kann, so wird der KJHT mit der Obsorge betraut (§ 209 ABGB).

Der KJHT bedient sich regelmäßig zur Erfüllung der Obsorgepflichten geeigneter **selbstständiger** (z.B. private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen) oder **nicht selbstständiger Hilfspersonen**. Diesen steht die allgemeine, faktische **Ausübung** der Obsorge zu. Die Obsorge des KJHT endet, wenn die Eltern wieder in der Lage sind die Obsorge selbst auszuüben.

Das Kindesinteresse ist dem Willen der Eltern übergeordnet. Für die Anordnung der beiderseitigen Obsorge ist daher die Beurteilung maßgebend, ob die Interessen des Kindes auf diese Weise am besten gewahrt werden können. (OGH 8 Ob 40/15p)

Wenn sich die bisherigen Verhältnisse maßgeblich verändern, z.B. wenn der Wohnsitz des Kindes an einen mehr als 600km entfernten Ort im Inland verlegt werden soll, kann das eine (gerichtliche) Neuregelung der Obsorge rechtfertigen. (OGH 6Ob19/17p)

Es kann berechtigte Gründe geben, einem unverheirateten Vater die Teilnahme an der elterlichen Obsorge zu verwehren, etwa wenn Streitigkeiten oder ein Mangel an Kommunikation zwischen den Eltern eine Beeinträchtigung des Kindeswohls befürchten lassen.

(Entscheidungstext AUSL EGMR 03.12.2009 Bsw 22028/04)

Wenn ein 12-Jähriger vehement den Kontakt zu seinem Vater ablehnt, dieser Kontakt seit längerem unterbrochen ist und begleitete Besuchskontakte gescheitert sind, entspricht es nicht dem Kindeswohl, einen 14-tägigen Besuchskontakt gerichtlich zu regeln. Selbst wenn der Kindesvater diesen wünscht. (OGH 25.08 2016, 5 Ob 129/16f)

Ein durchschnittliches Kontaktrecht sind alle 14 Tage ein Wochenendbesuch und ein Ferienbesuch im Ausmaß von 4 Wochen. Abweichendes kann vereinbart werden. Wird die übliche Dauer des Kontaktrechts überschritten, kann es zu einer Reduzierung der Unterhaltspflichten führen.

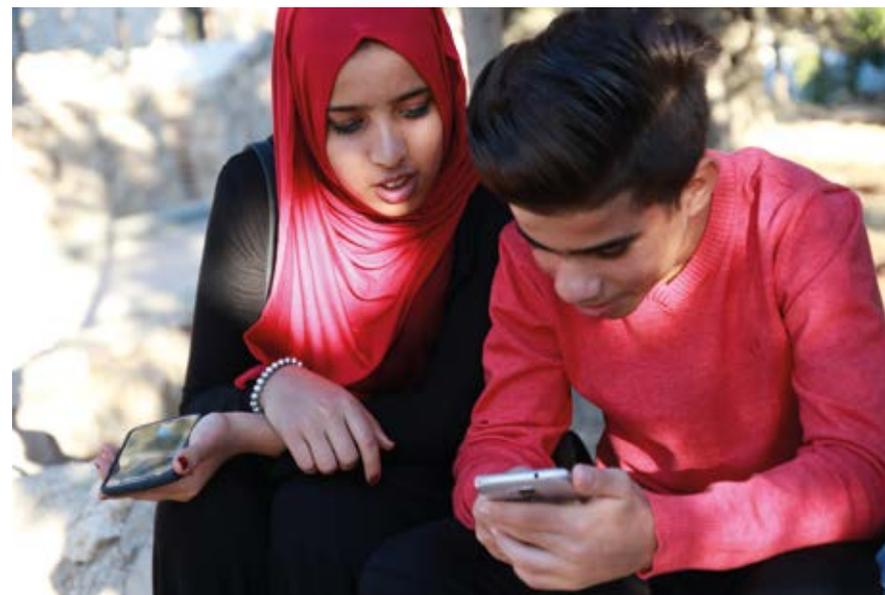
(ÖRPfI 2016 H 2, 8)

Wenn Eltern durch ihr Verhalten das Kindeswohl gefährden, kann im Anlassfall die Obsorge zwar bei ihnen verbleiben, es werden ihnen aber vom Gericht bestimmte Auflagen erteilt, z.B. bestimmte Beratungen bzw. Therapien zu besuchen oder einen regelmäßigen Kontakt mit dem KJHT einzuhalten.

(OGH 5Ob17/17m)

UMF Ein unbegleitet nach Österreich gekommener minderjähriger Asylwerber bedarf grundsätzlich, über die Deckung seiner Grundbedürfnisse und die Vertretung im Asylverfahren hinaus, einer entsprechenden Unterstützung, die ihm nur im Rahmen der vollen Obsorge zuteilwerden könne. Die die Obsorge für Minderjährige regelnden Bestimmungen des ABGB differenzieren im Zusammenhang mit den Fragen der Notwendigkeit der Obsorgeregelung sowie des Inhaltes und Umfanges der mit der Betrauung der Obsorge verbundenen Rechte und Pflichten nicht zwischen österreichischen Staatsbürgern und Fremden. (OGH 7 Ob 209/05v , 4Ob7/06t)

UMF Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen muss die Obsorge formal mittels Beschluss an eine geeignete Person (meist KJHT) übertragen werden. Den Eltern kommt trotz ihrer Abwesenheit in diesem Verfahren Parteistellung zu, sie haben ein Recht auf Gehör (6 EMRK). Sind diese nach eingehender Prüfung nicht auffindbar (qualifizierte Abwesenheit), ist ein Abwesenheitskurator zu bestellen. (OGH 4Ob150/16m)



Wie wird die Obsorge übertragen, entzogen oder eingeschränkt?

3.



Das **Recht der Kinder auf Familie** und die **Elternrechte** sind Grund- und Menschenrechte. Österreich hat diese Rechte verfassungsrechtlich zu gewährleisten. Das bedeutet, es darf nur in Ausnahmefällen, nämlich wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, in diese eingegriffen werden.

Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Eingriffen bzw. Entzug der Obsorge ist das Pflschaftsgericht zuständig.

OBSORGEENTZUG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Immer dann, wenn es zur Sicherung des Kindeswohls nötig ist (§§ 181 ff ABGB), kann das Pflschaftsgericht die Obsorge ganz entziehen, in Teilbereichen einschränken oder das gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- bzw. Zustimmungsrecht der Eltern durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzen. Bei **Gefahr im Verzug** (wenn eine Gerichtsentscheidung nicht abgewartet werden kann) hat der KJHT die zur Gefahrenabwendung erforderlichen Maßnahmen vorläufig selbst zu ergreifen. Die gerichtliche Verfügung ist binnen acht Tagen zu beantragen.

Eine **Obsorgeübertragung auf den KJHT selbst** erfolgt durch das Pflschaftsgericht nur wenn:

- das Kindeswohl gefährdet ist;
- es notwendig ist, Minderjährige aus ihrer bisherigen Umgebung herauszunehmen;
- die Erziehungsberechtigten dieser Maßnahme nicht zustimmen und
- keine Möglichkeit besteht, Verwandte oder andere nahestehende oder sonst besonders geeignete Personen mit der Obsorge zu betrauen.

Wird dem KJHT die Obsorge übertragen, so hat er alles Notwendige im Sinne des Kindeswohls zu unternehmen. Die Bedürfnisse des Kindes müssen im Rahmen eines Hilfeplanes abgeklärt und alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, dies wiederum unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltsstatus.

Jedermann ist berechtigt, Fachkräfte sind aufgrund ihrer Profession sogar dazu verpflichtet, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung den KJHT zu kontaktieren (§ 37 B-KJHG). Das Jugendamt muss den Mitteilungen unverzüglich nachgehen und gegebenenfalls Erziehungshilfen einleiten.

MASSTÄBE BEI DER EINSCHRÄNKUNG/ENTZIEHUNG DER OBSORGE

- Jede Beschränkung der Obsorge darf nur das „**letzte Mittel**“ darstellen. Bei Hilfen zur Erziehung muss jeweils die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme gesetzt werden, um das Kindeswohl zu sichern.
- Der **Wunsch des Kindes** ist in der Frage der Entziehung oder Einschränkung, bei entsprechendem Alter und der notwendigen **Entscheidungsfähigkeit**², zu **berücksichtigen**. Dieser zählt umso mehr, je reifer die Minderjährigen sind.
- Im gerichtlichen Verfahren über die Pflege und Erziehung sowie dem Besuchsrecht, können **mündige Minderjährige** (ab 14 Jahren) selbstständig vor Gericht handeln. Sie sind **Parteien** in diesen Verfahren und können allein Anträge stellen oder Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen erheben. Ab dem 10. Lebensjahr müssen Kinder bei Gericht **gehört** werden. Jüngere sollen von geeigneten Einrichtungen (z.B. Kinderschutzzentren) angehört werden (§§ 104 ff AußStrG).

WIE WIRD DIE OBSORGE DURCH ERZIEHUNGSHILFEN BZW. FREMDUNTERBRINGUNG EINGESCHRÄNKT?

Maßnahmen der **Erziehungshilfe** können mit oder gegen den Willen der Obsorgeberechtigten erfolgen. Je nachdem, welche Erziehungshilfen im Einzelfall bei der Familie nötig sind, bestimmt sich, wer Träger oder Trägerin von gewissen Obsorgepflichten und –rechten ist.

Müssen Eltern gewisse Auflagen erfüllen (z.B. Therapie) oder erhalten sie Familienhilfe, verbleiben Pflege und Erziehung bei der Familie. Wird ein Kind fremduntergebracht (Krisen- od. Dauerunterbringung), geht die Pflege und Erziehung auf den KJHT bzw. die Pflegeunterbringung über.



² Achtung! Der Begriff der Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird mit Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes durch den Begriff „Entscheidungsfähigkeit“ ersetzt!

| FREIWILLIGE ERZIEHUNGSHILFEN § 27 B-KJHG | UNFREIWILLIGE ERZIEHUNGSHILFEN § 28 B-KJHG |
|--|---|
| <p>durch Vereinbarung</p> <p>Freiwillige Erziehungshilfen basieren auf einer Vereinbarung des KJHTs mit den Eltern, das kann auch eine Fremdunterbringung aufgrund voller Erziehung betreffen. Der KJHT übernimmt dabei die Pflege und Erziehung, die Eltern werden im Rahmen der Unterhaltspflicht zum Kostenersatz herangezogen.</p> <p>Leitlinien zur Auslegung solcher Verträge sind das Kindeswohl und der Vereinbarungszweck.</p> | <p>durch gerichtliche Verfügung/ Beschluss</p> <p>Wenn Eltern einer notwendigen Maßnahme der vollen Erziehung nicht zustimmen, kann der KJHT vom PflEGschaftsgericht zur Gänze mit der Pflege und Erziehung betraut werden.</p> <p>Maßnahmen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten kann nur das Gericht durch entsprechende Verfügung wieder aufheben, wenn dem keine Beeinträchtigung der Kindesinteressen entgegensteht.</p> |

Grundsätzlich verbleibt die Obsorge im Rahmen der Erziehungshilfen weiterhin bei den Eltern, lediglich Pflege und Erziehung, sowie die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen, werden durch die Vereinbarung/ das Gericht auf den KJHT übertragen.

In der praktischen Betreuungstätigkeit von Kindern, die in einer KJH-Einrichtung leben, wird nicht unterschieden, ob die Unterbringung der Minderjährigen aufgrund einer freiwilligen oder einer Erziehungshilfe gegen den Willen der Eltern erfolgte. Unabhängig davon verlangt das Kindeswohl stets die **Arbeit mit der Herkunftsfamilie**. Ziel einer Fremdunterbringung ist grundsätzlich die Reintegration in die Familie.

Der KJHT schließt Verträge mit freien Trägern, worin sich u.a. auch Richtlinien für die Ausübung der Pflege und Erziehung finden. Es können nur jene Rechte übertragen werden, die dem KJHT selbst zustehen.

WANN ERFOLGT EINE RÜCKKEHR DES KINDES IN DIE OBSORGE DER ELTERN?

Das Gericht darf die Rückführung eines Kindes in die Obsorge der Eltern (bzw. ursprünglich Obsorgeberechtigten) nur nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände verfügen.

- Es ist zu überprüfen ob (noch) Gefahr für das Kindeswohl gegeben ist.
- Es ist zu berücksichtigen, wie sich der Wechsel der Lebensbedingungen auf das Kindeswohl auswirkt (insofern steht bei der Rückübertragung das Kindeswohl über dem Elternrecht).
- Nur weil die Erziehung bei einer dritten Person besser wäre als bei den Eltern ist das kein Grund in Fremdunterbringung zu bleiben.
- **UMF** Auch bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen muss das Gericht die Obsorge wieder formell auf die Eltern (rück)übertragen, wenn diese nach Österreich kommen.



UNTERSTÜTZUNG BEIM PFLEGSCHAFTSGERICHT

Generell hat das Gericht Kindern und Jugendlichen gegenüber eine besondere Anleitungspflicht und muss dafür sorgen, dass diese ihre Verfahrensrechte wirksam wahrnehmen können, sowie diese auf bestehende Beratungsmöglichkeiten hinweisen. Das muss in einer dem Alter des/der Minderjährigen und seiner/ihrer Verständnisfähigkeit angepassten Form geschehen. Diese Pflicht ist sehr großzügig wahrzunehmen, so muss z.B. einem/r Jugendlichen, der/die einen Antrag stellt, die Sinnhaftigkeit des Antrages erklärt werden.

Kindern bis 14 Jahre, in besonderen Fällen auch bis 16 Jahre, kann das Gericht einen Kinderbeistand³ zur Seite stellen (§ 104a AußStrG). Dieser begleitet das Kind im Verfahren und unterstützt es wo notwendig, ist aber keine Partei oder gesetzlicher Vertreter. Die Beistellung eines Kinderbeistandes kann bei Gericht nur angeregt aber nicht beantragt werden.

Um die Verfahrensdauer zu verkürzen, Rollenkonflikte zu entschärfen und die Qualität und Nachhaltigkeit der familiengerichtlichen Verfahren zu verbessern wurde die Familiengerichtshilfe geschaffen (§ 106a AußStrG). Das Gericht kann sich dieser bedienen um Unterstützung bei der Sammlung von Entscheidungsgrundlagen zu erhalten. Die Familiengerichtshilfe ist mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet (Akteneinsicht, Recht mit dem Kind zu sprechen) und ist als oberste Prämisse stets dem Kindeswohl verpflichtet.

³ <http://jba.gv.at/kinderbeistand/>

Junge Eltern können mit der Betreuung eines Säuglings überfordert sein, was die Einhaltung gewisser Auflagen, als äußerste Maßnahme den Obsorgeentzug zur Folge haben kann. Das muss notwendigerweise nicht ebenso für ein Kind im Kindergartenalter gelten. Die (elterliche) Obsorgefähigkeit ist am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu überprüfen. (OGH 1Ob37/16x)

Ein gerichtlicher Entzug der Obsorge erfolgt u.a. bei gewaltsamen Erziehungsmethoden, wenn eine Gewaltausübung durch Dritte geduldet wurde oder wenn die Pflege des Kindes einer Sekte überlassen wurde. (OGH: 2Ob593/92, 1Ob593/92, 1Ob2078/96m)

Gibt ein 15-jähriges Mädchen an, dass es nicht nach Hause will, weil es heftige Streitigkeiten gibt und sie vor einem Jahr auch von der Mutter eingesperrt wurde, so kann ohne Abklärung der Vorwürfe mit der Kindesmutter keine Fremdunterbringung erfolgen. Insbesondere wenn sich herausstellt, dass es sich dabei um typische familiäre Konfliktsituationen ohne unmittelbare Kindeswohlgefährdung handelt. (OGH 5Ob33/15m)

Die Maßnahme der Übertragung der Obsorge an den KJHT stellt stets einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) dar. Nach ständiger Rechtsprechung darf dies nur angeordnet werden, wenn es im Interesse des Kindes und zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung dringend notwendig ist. Dabei geht es allerdings nicht um einen Güntigkeitsvergleich, dass Einrichtungen oder andere Personen das Kind besser versorgen könnten. Die Obsorge ist rückzuübertragen, wenn keine Gefährdung mehr besteht. Vorübergehende Umstellungsschwierigkeiten sind dabei in Kauf zu nehmen, wobei ein stufenweises dem Alter des Kindes angepasstes Rückführungsprogramm eingesetzt werden kann. (OGH 1Ob99/16i)

Dass ein Kind in sozialen Einrichtungen oder bei Dritten besser versorgt, betreut oder erzogen würde als bei seinen Eltern, rechtfertigt für sich allein noch keinen Eingriff in die elterliche Obsorge (RS0048704).

Welche Rechte haben nicht obsorgeberechtigte Personen?

4.



Wenn Eltern sich trennen, oder diesen die Obsorge entzogen wird, bestehen weiterhin gewisse Rechte:

BESUCHSRECHT

Leben Kind und Eltern(teil) getrennt, so haben sie das Recht, regelmäßig persönlichen Kontakt zu pflegen (= **Besuchsrecht §§ 186 ff ABGB**). Das Kontaktrecht kann in verschiedenen Formen (persönlich, Telefon, Briefe etc.) ausgeübt werden und ist grundsätzlich an keinen fixen Ort gebunden. Die Dauer und die Intervalle des Kontaktes orientieren sich am Alter des Kindes. Durch die Ausübung soll unter anderem gewährleistet sein, dass Eltern über Gesundheit, Entwicklung, Erziehung ihrer Kinder am Laufenden bleiben. Bestenfalls sollte der Besuchskontakt **einvernehmlich** geregelt werden. Es gibt die Möglichkeit, eine Besuchsbegleitung zur Unterstützung einzusetzen. Das Besuchsrecht besteht naturgemäß für Eltern, die die Obsorge innehaben, deren Kinder aber aus bestimmten Gründen nicht mit ihnen im selben Haushalt leben (z.B. Fremdunterbringung, gemeinsame Obsorge nach Scheidung).

Ein Besuchsrecht besteht ebenso (§ 188 ABGB):

- für Großeltern, soweit dadurch das Familienleben der Eltern oder deren Beziehung zum Kind nicht gestört wird.
- für andere Personen (z.B. Geschwister, andere Verwandte des Kindes, ein früherer Stiefelternteil), wenn zu diesen ein persönliches bzw. familiäres Verhältnis besteht und es im Sinne des Kindeswohls ist.

Wenn es **gravierende Gründe** gibt, die gegen das Kontaktrecht (Kindeswohl) sprechen, so kann dieses **eingeschränkt** oder ganz **versagt** werden. Das kann u.a. der Fall sein, wenn der/die Kontaktberechtigte das Kind nicht entsprechend betreut, diese/r zu Gewalttaten neigt oder das Kind erheblich gegen die obsorgeberechtigte Betreuungsperson beeinflusst (seelischer Konflikt des Kindes).



INFORMATIONEN- UND ÄUSSERUNGSRECHTE

Eltern, die mit der Obsorge nicht (mehr) betraut sind, haben das Recht, über wichtige Angelegenheiten, die das Kind betreffen, informiert zu werden und sich dazu zu äußern (= Informations- und Äußerungsrechte § 178 ABGB). Ihre Äußerungen sind zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes entspricht. Wenn trotz Bereitschaft der Eltern Besuchskontakte nicht regelmäßig stattfinden, stehen Informations- und Äußerungsrechte auch in weniger wichtigen Angelegenheiten zu, es sei denn, es handelt sich bloß um Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Die Informations- und Äußerungsrechte können nur eingeschränkt oder entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes durch deren missbräuchliche bzw. unzumutbare Ausübung ernstlich gefährdet ist.

Kommt der Obsorgeberechtigte seiner Informationspflicht grundlos nicht nach, so kann das Gericht den anderen Elternteil ermächtigen, sich direkt Informationen bei Dritten einzuholen. (OGH 4O 104/15w)

Besteht eine Ablehnung des Kindes am Kontaktrecht oder fehlt das Interesse am Kind, so wird dadurch das Informations- und Äußerungsrecht nicht eingeschränkt, da ja der Kontakt mit dem Kind nicht berührt zu werden braucht. (OGH 3Ob303/02h)

Der Domizilelternteil (Obsorgeberechtigte) hat den anderen Elternteil unverzüglich von einem geplanten Verzug ins Ausland in Kenntnis zu setzen. Das gibt dem verbleibenden Elternteil die Möglichkeit, sich dazu zu äußern oder Anträge bei Gericht zu stellen (Verbot der Ausreise). Unterbleibt die Verständigung handelt es sich um eine widerrechtliche Auslandsverbringung. (OGH 9 Ob 8/14p)

Wie ist die Obsorge auszuüben?

5.



- Bei allen Handlungen bzw. Verfügungen ist die Sicherstellung des **Kindeswohls** der zentrale Leitgedanke. Dabei ist der Wille des Kindes entsprechend zu berücksichtigen.
- Grundsätzlich ist immer der **Einzelfall** zu betrachten und die jeweiligen Umstände zu beurteilen.

RECHTE & PFLICHTEN

| KINDER | ELTERN/OBSORGEBERECHTIGTE |
|--|--|
| <p>Jedes Kind hat das Recht, dass die Obsorge verantwortungsbewusst ausgeübt wird und die Eltern dabei nicht willkürlich handeln.</p> | <p>Bei der Ausübung der Obsorge sollten die Eltern einvernehmlich vorgehen (Partnerschaftsgedanke). Bei der gemeinsamen (=geteilten) Obsorge kann jeder Elternteil das Kind selbstständig vertreten.</p> <p>Werden sich Eltern in Angelegenheiten der gesetzlichen Vertretung nicht einig, können sie das Pflschaftsgericht anrufen.</p> |
| <p>Minderjährige haben eine Gehorsamspflicht, das heißt, sie müssen die Anordnungen ihrer Obsorgeberechtigten, soweit diese im gesetzlichen Rahmen erfolgen, befolgen (§ 161 ABGB). Über die Volljährigkeit hinaus besteht zwischen Eltern und Kindern die sogenannte Beistandspflicht.</p> | <p>Für die Eltern/Obsorgeberechtigten bestehen ein Gewaltverbot und ein Wohlverhaltensgebot. Zudem haben sie bis zur Volljährigkeit des Kindes bestimmte Vertretungsrechte. (siehe unten)</p> |

Auf den Willen des Kindes ist Rücksicht zu nehmen, soweit dem nicht dessen Wohl oder Lebensverhältnisse entgegenstehen. Dieser Wille ist umso maßgeblicher, je mehr das Kind den Grund und die Bedeutung der Maßnahme einsehen kann und sich seine Willensbildung an dieser Entscheidungsfähigkeit orientiert.

Bei der Durchsetzung von Anordnungen ist auf das Alter, die Entwicklung und die Persönlichkeit des Kindes Rücksicht zu nehmen. Es steht dem Kind zu, gehört zu werden, bzw. selbständig Anträge bei Gericht zu stellen, wenn Eltern(teile) gegen dessen Willen handeln.

GEWALTVERBOT

Kinder sind von Geburt an Träger von Grund- und Freiheitsrechten. Im Rahmen der Pflege und Erziehung ist die Anwendung von Gewalt bzw. das Zufügen von körperlichem und seelischem Leid unzulässig (§ 137 ABGB). Zudem setzt das Strafgesetzbuch (StGB) verschiedene körperliche und seelische Übergriffe unter Strafe.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur im Rahmen der Erziehungspflichten (z.B. Aufsichtspflicht, Förderung der Entfaltung von sozialen Fähigkeiten, Erziehung zu Selbstständigkeit) zulässig. Eingriffe im Rahmen der Ausübung der Aufsichtspflicht sind in verschiedenen Situationen möglich oder verpflichtend. Willkürlicher **Freiheitsentzug** ist strafbar. Die Persönlichkeitsrechte und die Würde der Kinder und Jugendlichen sowie das Verhältnismäßigkeitsgebot sind in jedem Fall zu beachten und zu wahren.

WOHLVERHALTENSGEBOT

Wer die Obsorge ausübt, muss alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu anderen Personen beeinträchtigt, denen gegenüber dem Kind Rechte zukommen, z.B. Betreuerin gegenüber der Herkunftsfamilie. Ebenso ist alles zu unterlassen, was die Erfüllung von Aufgaben dieser Personen im Zusammenhang mit dem Kind erschweren könnte (§ 159 ABGB). Das Wohlverhaltensgebot besteht auch für nicht-obsorgeberechtigte Personen, wenn sie sonstige Rechte oder Pflichten in Bezug auf das Kind, z.B. ein Besuchsrecht, haben.

VERTRETUNGSRECHT/-PFLICHT

Jeder und jede Obsorgeberechtigte ist grundsätzlich allein berechtigt und verpflichtet, das Kind zu vertreten (§ 167 ABGB). Das ist insbesondere im Alltag und in Akutsituationen erforderlich, um unmittelbar Entscheidungen treffen zu können. Der zuerst handelnde Elternteil ist jeweils der/die maßgebliche gesetzliche VertreterIn. Auch der nicht obsorgeberechtigte Elternteil kann in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens, die keine schweren Auswirkungen auf das Kind haben, vertreten (z.B. Abholen von Schule, Erlauben eines Kinobesuchs).

Bei wichtigen Maßnahmen ist die Zustimmung des zweiten Elternteils (ebenfalls gesetzlicher Vertreter) erforderlich, damit die Entscheidung Wirksamkeit erhält (§ 167 Abs 2 ABGB):

- Änderung des Vor- oder Familiennamens
- Religionszugehörigkeit
- Übergabe in fremde Pflege
- Staatsbürgerschaft

Obliegt die Obsorge dem KJHT, so bedarf es in diesen Fällen der Zustimmung des Pflugschaftsgerichts.

Bei Vermögensangelegenheiten von Minderjährigen außerhalb des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes ist ebenso die Genehmigung des Pflugschaftsgerichtes erforderlich (z.B. größere Geldanlagen, Unternehmensgründung).

Gegen das Wohlverhaltensgebot verstoßen u.a. Handlungen wie Aufwiegeln, Hetzen oder beleidigende Äußerungen, das kann zu Schadensersatzansprüchen des in seiner Beziehung beeinträchtigten Elternteils/Person führen. (OGH 10Ob27/15s)

Ob die alleinige oder geteilte Obsorge dem Kindeswohl besser entspricht und welche Ansichten das urteilsfähige Kind dazu hat, muss stets im Einzelfall geprüft werden. Zudem verlangt es für eine sinnvolle gemeinsame Obsorge ein Mindestmaß an Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Obsorgeberechtigten, um entsprechende Entscheidungen im Sinne des Kindes treffen zu können. (OGH10Ob22/16g)

Welche Rechte bzw. Pflichten haben Minderjährige und deren Obsorgeberechtigte?

6.



GESCHAFTSFÄHIGKEIT

Kinder und Jugendliche haben – eingeschränkt – die Fähigkeit, sich durch **eigenes Handeln** zu berechtigen und zu verpflichten (= **Geschäftsfähigkeit**). In diesem Fall entfallen die Zustimmungsrechte der Eltern/ Obsorgeberechtigten. (§ 170 ABGB)

- Kinder **unter 7 Jahren** können alleine nur Rechtsgeschäfte abschließen, die für ihr Alter **üblich** sind und **geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens** betreffen. Das Rechtsgeschäft wird gültig, wenn das Kind seine Pflicht daraus erfüllt (z.B. Kauf einer Wurstsemmel. (§ 170 Abs 3 ABGB)
- Minderjährige **ab 7 Jahren** können ebenfalls alltägliche geringfügige Geschäfte wirksam abschließen. Zusätzlich dürfen sie auch Geschäfte abschließen, die **„bloß vorteilhaft“** für sie sind, das heißt keinerlei rechtliche Pflichten oder wirtschaftliche Belastungen für sie mit sich bringen (z.B. bringt die Schenkung eines Hundes auch Betreuungs- und Erhaltungspflichten des Tieres und ist somit nicht „bloß vorteilhaft“)
- Übernehmen sie jedoch eine vertragliche Verpflichtung, so ist diese bis zur Einwilligung des gesetzlichen Vertreters schwebend unwirksam, entfaltet also bis dahin für sie keine Wirkung (§ 865 ABGB).
- Bei mündigen Minderjährigen **ab 14 Jahren** tritt eine erweiterte Geschäftsfähigkeit ein und sie dürfen über zu ihrer **freien Verfügung** überlassene Sachen (typischerweise das Taschengeld) eigenständig bestimmen und sich verpflichten. Sie können über ihr **Erwerbseinkommen** alleine verfügen, soweit sie dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährden (§ 170 Abs 2 ABGB). Über 14-Jährige können selbstständig Arbeitsverträge abschließen, wenn keine Regelungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes gegen diese Tätigkeit sprechen. Sie können die Verträge auch alleine wieder beenden. **Lehr- und Ausbildungsverhältnisse** bedürfen hingegen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 171 ABGB).

Bei einer merklichen Entwicklungsverzögerung oder psychischen Beeinträchtigung kann bei Gericht eine Feststellung beantragt werden, dass dem Kind die **Geschäftsfähigkeit ganz oder teilweise fehlt** (§ 175 ABGB).

PROZESSFÄHIGKEIT

Die **Prozessfähigkeit** von Minderjährigen ist an die Geschäftsfähigkeit gekoppelt. Mündige Minderjährige können in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung **eigene Anträge** bei Gericht einbringen und haben somit Parteistellung im Verfahren (§ 104 Außerstreitgesetz). Das Gericht muss die Minderjährigen in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen. Die Verfahrensfähigkeit besteht nicht in Unterhaltsangelegenheiten, dafür bedarf es den gesetzlichen Vertreter.

UMF Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können ab 14 Jahren selbst einen Asylantrag stellen, müssen danach aber bei allen weiteren Handlungen im Asyl- und Fremdenpolizeiverfahren vertreten sein.

DELIKTSFÄHIGKEIT/STRAFMÜNDIGKEIT

Unter Deliktsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, das Unrecht einer Handlung einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln. Mündige Minderjährige (ab dem 14. Lebensjahr) sind für ihre Taten gegenüber anderen Personen, Strafgerichten und Verwaltungsbehörden grundsätzlich selbst verantwortlich.

Zivilrechtliche Deliktsfähigkeit: Mündige Minderjährige sind deliktsfähig und können also selbst **schadenersatzpflichtig** werden (§ 176 ABGB). Unmündige Minderjährige (unter 14 Jahren) sind grundsätzlich nicht deliktsfähig. Bei einer Schädigung durch unmündige Minderjährige haften in erster Linie die Eltern (**oder andere aufsichtspflichtiger Personen**), dies jedoch nur im Falle einer Aufsichtspflichtverletzung (§ 1309 ABGB). Ist eine Haftung der Eltern (oder anderer aufsichtspflichtiger Personen) ausgeschlossen, können Unmündige ausnahmsweise selbst schadenersatzpflichtig werden (= Deliktsfähigkeit ohne fixe Altersgrenze) und zwar, wenn sie im Einzelfall doch die Fähigkeit haben, den Unrechtsgehalt ihres Handelns einzusehen oder eine Haftung aufgrund der Vermögensverhältnisse von Schädiger und Geschädigtem angemessen erscheint. Das ist der Fall wenn der/die Unmündige im Vergleich zum Geschädigten über ausreichendes Vermögen (in der Praxis v.a. in Form einer Haftpflichtversicherung) verfügt (§ 1310 ABGB).

Strafrechtliche Deliktsfähigkeit: Mündige Minderjährige sind für ihre Straftaten gegenüber Strafgerichten und Verwaltungsbehörden selbst verantwortlich (= **Strafmündigkeit**). Unmündige Minderjährige sind nicht deliktsfähig bzw. strafmündig. Begeht eine unmündige Person eine mit Strafe bedrohte Handlung, können vom KJHT allerdings Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden. Außerdem kann dies nach Erreichen der Deliktsfähigkeit und nochmaliger Straftat als Erschwerungsgrund gelten.

MEDIZINISCHE HEILBEHANDLUNGEN & GESUNDHEIT

In eine **medizinische Heilbehandlung** hat der/die entscheidungsfähige Minderjährige/r selbst einzuwilligen (§ 173 ABGB). Grundsätzlich wird Entscheidungsfähigkeit ab dem 14. Lebensjahr vermutet, zudem ist sie jeweils vom behandelnden Arzt einzuschätzen.

Sind Kinder noch nicht entscheidungsfähig, so haben an ihrer Stelle die Erziehungsberechtigten (gesetzliche Vertreter im Bereich der Pflege und Erziehung) die notwendige Zustimmung zu erteilen.

Bei **schwerwiegenden medizinischen Eingriffen** benötigt es immer eine zusätzliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten.⁴ Schwerwiegende medizinische bzw. stationäre Heilbehandlungen sind jene mit über 24 Tage hinausgehenden körperlichen Beeinträchtigungen (z.B. Operationen). Ist eine Behandlung so dringend notwendig, dass bei Abwarten der Zustimmung das Leben des Kindes in Gefahr oder eine schwere Schädigung der Gesundheit zu erwarten wäre, so braucht es keine Zustimmung zu Behandlung, die Ärztin ist zur Behandlung verpflichtet (§ 173 Abs. 3 ABGB).

⁴ Schwangerschaftsabbrüche sind keine medizinischen Heilbehandlungen. Gegen oder ohne Willen einer Minderjährigen ist ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich nicht zulässig.

Bei **stationärer Unterbringung** von Minderjährigen in psychiatrischen Krankenhäusern mit Freiheitsentziehung, gilt Folgendes:

- Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen:
Bei Fremd- oder Selbstgefährdung bedarf es keiner Zustimmungserklärung zur Unterbringung.
- Unterbringung auf Verlangen (allgemeine Unterbringungs Voraussetzungen sind erfüllt): Mündige Minderjährige können mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters/Erziehungsberechtigten die Unterbringung selbst verlangen.
- Unmündige können dagegen schon alleine aufgrund der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten untergebracht werden.



SONSTIGE PERSÖNLICHE RECHTE

STAATSBÜRGERSCHAFT

Mündige Minderjährige können einen Antrag auf Verleihung der **Staatsbürgerschaft** selbst stellen. Der/die obsorgeberechtigte VertreterIn muss dem Antrag zustimmen (§ 167 ABGB).

EHE

Grundsätzlich darf man ab Volljährigkeit heiraten. Ab 16 Jahren ist es möglich zu heiraten, sofern der/die Partner/in volljährig ist, man benötigt jedoch die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten und des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin oder des zuständigen Bezirksgerichtes

(= **Ehefähigkeit, siehe auch §§ 1 ff EheG**).

AUFENTHALTSORT

Grundsätzlich bestimmen die Erziehungsberechtigten den Aufenthaltsort der Minderjährigen bzw. müssen informiert sein wo sich diese befinden (§ 162 ABGB). Abhängig vom Alter müssen nicht stets und alle Aufenthaltsorte bekannt sein, ist jedoch ein Kind unbegründet abgängig und der Aufenthaltsort unbekannt, muss eine Abgängigkeitsanzeige bei der Polizei erstattet werden.

VERZUG INS AUSLAND

Der Domizilelternteil hat den anderen Elternteil unverzüglich über einen geplanten Umzug zu informieren.

AUSBILDUNG

Die Erziehungsberechtigten **müssen** für die Erfüllung der Schulpflicht (9 Jahre; Schulpflichtgesetz) bzw. der Ausbildungspflicht (Ausbildungspflichtgesetz) der Minderjährigen Sorge tragen. Grundsätzlich sollen die Eltern die Kinder, entsprechend ihrer Möglichkeiten, bis zur abgeschlossenen Berufsausbildung unterstützen.

NAMENSÄNDERUNG

Kinder, für die eine **Namensänderung** durchgeführt werden soll, müssen ab ihrem 10. Lebensjahr gehört werden. Ab dem 14. Lebensjahr ist ihr Wille entscheidend.

RELIGION

Ab 14 Jahren können Jugendliche ihr **Religionsbekenntnis** frei wählen. Wenn Kinder über 12 Jahre alt sind, dürfen die Eltern nicht gegen den Willen des Kindes dessen religiöses Bekenntnis wechseln. Ab 10 Jahren müssen Kinder dazu gehört werden.

DATENSCHUTZ

Kinder haben das Recht auf Schutz ihrer **personenbezogenen Daten**.⁵ Ihre Verwendung unterliegt den Beschränkungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des österreichischen Datenschutzgesetzes.⁶ Private KJH-Einrichtungen müssen die Datensicherheit gewährleisten. Ist zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Einwilligung der betroffenen Person notwendig, so richtet sich die Zustimmungsfähigkeit von Minderjährigen nach ihrer Entscheidungsfähigkeit, wobei diese bei mündigen Minderjährigen vermutet werden kann. Bei besonders sensiblen Daten wird zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich sein.⁷ Zur Frage, ob bei nicht entscheidungsfähigen Kindern stattdessen der gesetzliche Vertreter zustimmen kann, gibt es bisher nur im Bereich von Bildrechten gesicherte Rechtsprechung (siehe dazu unten).

⁵ Das sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen (z.B. Name, Standortdaten, IP-Adresse, Fotos, Videos, besondere Merkmale z.B. der physischen, genetischen, kulturellen oder sozialen Identität, Art 4 Z 1 DSGVO).

⁶ gültig ab 25. Mai 2018

⁷ Vgl. dazu Marous, Michaela: Zur Zustimmungsfähigkeit Minderjähriger im Datenschutzrecht, EF-Z 2013/77. Bei der Verwendung von Daten Minderjähriger durch Dienste der Informationsgesellschaft (das sind z.B. soziale Netzwerke) ist die Einwilligung von Jugendlichen ab 14 Jahren nötig. Darunter braucht es die Einwilligung des Obsorgeberechtigten. (Art 8 DSGVO iVm § 4 Abs 4 DSG in der Fassung des Datenschutzanpassungsgesetzes 2018)

BILDER

Bilder von Minderjährigen dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn dadurch berechnete Interessen der/des Minderjährigen verletzt würden (§ 78 UrhG, sogenanntes **Recht am eigenen Bild**). Ohne Zustimmung des/der Abgebildeten ist daher die Veröffentlichung von herabsetzenden, bloßstellenden oder entwürdigenden Fotos verboten, ebenso die Veröffentlichung zu Werbezwecken oder wenn dadurch das Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben wird. Die **Zustimmung zur Veröffentlichung** kann nur vom entscheidungsfähigen Minderjährigen selbst erteilt werden, wobei eine ausreichende Entscheidungsfähigkeit ab 14 Jahren vermutet werden kann. Fehlt diese Fähigkeit, kann die Zustimmung des Kindes auch nicht durch den/die gesetzliche VertreterIn ersetzt werden. Fotos dürfen dann nur veröffentlicht werden, wenn keine berechtigten Interessen des Kindes verletzt werden.

Soweit die Pflege und Erziehung es erfordern, kann der hierzu berechnete Elternteil den Aufenthalt des Kindes bestimmen. Zudem kommt diesem ein Zurückholrecht zu, wenn sich das Kind entgegen der Aufenthaltsbestimmung woanders befindet (z.B. beim anderen Elternteil). Zur Herausgabe des Kindes sind Behörden bzw. ein entsprechender Gerichtsbeschluss notwendig, Selbsthilfe ist nur in Ausnahmefällen bei unmittelbarer Bedrohung zulässig. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht darf aber nicht gegen das Wohl des Kindes ausgeübt werden. (OGH 10Ob31/04p)

Der Bildnisschutz ist ein Persönlichkeitsrecht im Sinn des § 16 ABGB. Die Zustimmung zur Veröffentlichung stellt ebenfalls die Ausübung eines höchstpersönlichen Rechts dar, für die die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit erforderlich ist. Fehlt diese Einsicht, kann die Zustimmung weder durch gesetzliche Vertreter oder Sachwalter noch durch das Pflugschaftsgericht ersetzt werden. (RIS-Justiz RS0130534, OGH 15 Os 176/15v, zur Anwendung des § 7 MedienG)

Wann endet die Obsorge?

7.



- Die Obsorge endet mit der **Volljährigkeit**. Dem nun volljährigen Kind sind alle Urkunden sowie dessen Vermögen zu übergeben (§ 183 ABGB)
Einen Anspruch auf Unterhalt haben junge Erwachsene weiterhin, solange sie nicht selbsterhaltungsfähig sind.
- **Einzelne** Obsorgepflichten und –rechte entfallen allerdings bereits vor Erreichung der Volljährigkeit. Die Obsorge erlischt dort, wo eigene Rechte der Minderjährigen bestehen, z.B. im Rahmen der beschränkten Geschäftsfähigkeit, im Zusammenhang mit Antragsrechten im Verfahrensrecht, bei Zustimmung zu medizinischen Heilbehandlungen (Beispiele siehe oben).
- Grundsätzlich ist das Ende der Obsorgeverpflichtung an fixe Altersgrenzen gekoppelt; teilweise verschieben sich die Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern, vor allem betreffend die Pflege und Erziehung. Sie orientieren sich am Alter, Entwicklungsstand oder dem Grad der Verselbstständigung der Jugendlichen. Dies muss stets im **Einzelfall** beurteilt und entschieden werden.

Grundsätzlich muss dem Kind eine Berufsausbildung ermöglicht werden, es ist somit bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit weiter unterhaltsberechtig, auch (über die Volljährigkeit) hinaus. Nach der Berufsausbildung steht noch ein angemessener Zeitraum (ca. 6 Monate) zur zielstrebigem Arbeitsplatzsuche zu. Im Gegensatz ist ein Kind nach dem Ende des Pflichtschulalters, schuldhaft arbeits- und ausbildungsunwillig und liegen keine krankheits- oder entwicklungsbedingten Gründe dafür vor, kann ‚fiktive Selbsterhaltungsfähigkeit‘ angenommen werden, wodurch es zu einem Unterhaltsverlust kommen kann. (OGH 10Ob10/15s)

Abkürzungs- und Quellenverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|--------------|--|
| ABGB | Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch |
| Abs | Absatz |
| APfIG | Ausbildungspflichtgesetz |
| bzw. | beziehungsweise |
| DSG | Datenschutzgesetz |
| DSGVO | EU-Datenschutz-Grundverordnung |
| EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention |
| etc | et cetera |
| ff | folgende Paragraphen |
| idR | in der Regel |
| insb | insbesondere, insbesondere |
| KJHT | Kinder- und Jugendhilfeträger |
| KJH | Kinder- und Jugendhilfe |
| Lj. | Lebensjahr |
| Ob | Bezeichnung für Entscheidungen des OGH |
| OGH | Oberster Gerichtshof |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| u.a. | und andere |
| UMF | unbegleitete minderjährige Flüchtlinge |
| UrhG | Urheberrechtsgesetz |
| z.B. | zum Beispiel |

QUELLENVERZEICHNIS

- Loderbauer, Brigitte (2016): Kinder – und Jugendrecht⁵. Wien: LexisNexis
- Hinteregger, Monika; Ferrari, Susanne (2015): Familienrecht⁷. Wien: Verlag Österreich.
- Recht Einfach: Familienrecht (Kindschaftsrecht)
<http://www.rechteinfach.at/familienrecht/> [Zugriff: Mai 2017].
- ABGB Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch: Diverse gesetzliche Bestimmungen zu Obsorge und Familienrecht, sowie Kletecka/Schauer, ABGB-ON1.02 Stand 1.3.2017, rdb.at

SOS-Kinderdorf · 6020 Innsbruck · Stafflerstraße 10a · www.sos-kinderdorf.at

 willkommen@sos-kinderdorf.at  [/soskinderdorf](https://www.facebook.com/soskinderdorf)  0512 580101